

Richtlinien für die Ehrung von Mitwirkenden am Markgröninger Schäferlauf

1) Zweck der Ehrung

Die Stadt Markgröningen ehrt die langjährigen ehrenamtliche aktive Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Schäferlauffestes.

2) Art der Ehrung

Die Ehrung erfolgt:

- Für 10-malige Mitwirkung
- Für 20-malige Mitwirkung
- Im Abstand von jeweils weiteren 5 Mitwirkungen

Die Auszeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer Ehrenurkunde sowie ein nach der Anzahl der Mitwirkungen entsprechendes Geschenk.

3) Anspruchsberechtigter Personenkreis

Geehrt werden:

1. Einzelpersonen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Schäferlauffestes in erheblichem Umfang mitwirken.
2. Angehörige von Markgröninger Gruppen, die speziell zur Ausgestaltung des Schäferlauffestes gebildet sind.

4) Anrechenbare Mitwirkung

Auf die Anzahl der Mitwirkungen nach Ziffer 2) werden die Vorbereitungen und/oder die Durchführung des Schäferlauffestes angerechnet. Aufeinander folgende Tätigkeiten in verschiedenen Gruppen oder in verschiedenen Funktionen werden hierbei zusammen gerechnet.

Unterbrechungen der Mitwirkung werden vom Gesamtzeitraum abgezogen. Die Mitwirkung unterbricht in diesem Sinne nicht, wer an Proben und Vorbereitungsarbeiten für ein Schäferlauffest mitgearbeitet hat, aber aus Gründen, die vom Betroffenen nicht selbst zu vertreten sind, an der Feier des Schäferlaufs nicht teilnehmen kann.

Ausnahmen hierzu bilden die Jahre, an welchen der Schäferlauf gänzlich ausgefallen ist (z.B. Pandemiebedingt). Diese Ausfalljahre werden bei allen vom Gesamtzeitraum abgezogen. Ehrungen verschieben sich entsprechend.

Die anrechenbare Mitwirkung beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. In Einzelfällen, in denen bereits von Kindern herausragende Leistungen erbracht worden sind, die über das übliche Maß hinausgehen, kann diese Mitwirkung angerechnet werden.

Nicht anrechenbar sind:

- a) Mitwirkungen einer Mitwirkung, die zu den Amts- und Berufspflichten gehören.
- b) Mitwirkungen gegen Entgelt.

5) Ermittlung der zu ehrenden Personen

Die Vorsitzenden der Gruppen, bei einzel mitwirkenden Personen die Stadtverwaltung Markgröningen, führen jeweils ein entsprechendes Verzeichnis über die Mitwirkung. Es enthält für jeden Mitwirkenden Angaben über Beginn und Ende der Mitwirkung und über die ausgeübten Funktionen. Soweit der Mitwirkende früher in anderer Weise für die Vorbereitung und Durchführung des Schäferlaufs tätig war oder gleichzeitig noch tätig ist, muss dies unter Angabe der Anzahl der Mitwirkungen und der Funktionen vermerkt werden.

Die Vorsitzenden der Gruppen melden auf Anforderung der Stadtverwaltung die zu ehrenden Personen. Für einzel Mitwirkende trifft diese Feststellung die Stadtverwaltung.

6) Besondere Ehrungen

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen über diese Richtlinien hinausgehende oder von ihnen abweichende Ehrungen beschließen.

7) Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01. Juni 1976 in Kraft.

Die Änderung der Richtlinien vom 12.04.2022 treten für Ehrungen ab dem Schäferlauf 2022 in Kraft.